

Gerhard Kluchert

Schule der Einheit? Die Einführung der für alle gemeinsamen Grundschule in der Weimarer Republik¹

Es gehört zu den in Bildungsforschung und Bildungspolitik verbreiteten Überzeugungen, dass die allgemeine Schulpflicht und speziell die für alle gemeinsame Grundschule wesentliche Medien gesellschaftlicher Integration darstellten. Umgekehrt werden die in jüngster Zeit zunehmenden Verstöße gegen die Schulpflicht von den Vertretern dieser Auffassung natürlich als Bedrohung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt wahrgenommen, sieht man in ihnen doch den Ausdruck verstärkter Abgrenzungsbestrebungen seitens religiöser und weltanschaulicher Minderheiten, die ihrerseits den Keim zum Entstehen sog. „Parallelgesellschaften“ in sich tragen. Für eine Überprüfung der hier postulierten einheitsstiftenden Funktion von allgemeiner Schulpflicht und Grundschule erscheint es nützlich, sich die Entstehungs- und Wirkungsgeschichte der einschlägigen rechtlichen Regelungen in Deutschland zu vergegenwärtigen. Dies soll im Folgenden geschehen, indem

1. vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Verhältnisse im Deutschen Kaiserreich die betreffenden Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung nach Inhalt und Zielsetzung dargestellt,
2. die Realisierung dieser Bestimmungen im Reichsgrundschulgesetz vom April 1920 sowie die mit diesem Gesetz verbundenen Kontroversen betrachtet und schließlich
3. die weitere rechtliche Entwicklung in der Zeit der Weimarer Republik und die Wirkung der juristischen und institutionellen Regelungen bezüglich der Integration der damaligen Gesellschaft skizziert werden.

1 Die Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung zu Schulpflicht und Grundschule

Wer immer die Absicht hat, sich eingehender über das Phänomen der „Parallelgesellschaften“ zu informieren, dem kann nur die Beschäftigung mit der Geschichte des Deutschen Kaiserreichs von 1871 bis 1918 empfohlen werden, findet er hier doch reichhaltiges Anschauungsmaterial.² Die in einer Serie von Kriegen unter preußischer Führung vorangetriebene und im Sinne der „kleindeutschen“ Lösung vollendete Reichseinigung hinterließ die Aufgabe, eine ethnisch, religiös-weltanschaulich und sozial höchst heterogene Reichsbevölkerung nun auch zu innerer Einheit zusammen zu führen. Die Versuche, eine solche Einheit auf dem Weg über Sondergesetze und Repressalien gegen vermeintliche „Reichsfeinde“ – Katholiken, Sozialisten, Polen – zu erzwingen, erwiesen sich dabei als kontraproduktiv. Sie verstärkten letztlich nur die ohnehin vorhandenen Tendenzen zur Ausbildung verschiedener „Parallelgesellschaften“ – in der Forschung hat sich hierfür der von Rainer M. Lepsius geprägte Begriff der „sozialmoralischen Milieus“

¹ Für kritische Durchsicht und Hinweise danke ich Achim Leschinsky.

² Vgl. dazu etwa Wehler, H.-U., Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 3, Von der „Deutschen Doppelrevolution“ bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges 1849–1914, München 1995, S. 493 ff.

eingebürgert.³ So formierten sich im Kaiserreich in Abgrenzung gegenüber den dominierenden protestantischen Milieus – dem ostelbisch-konservativen und dem bürgerlich-liberalen – ein katholisches und ein proletarisch-sozialistisches Milieu – jeweils mit einer Fülle von Organisationen der Interessenvertretung, aber auch mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Geselligkeit, der Weiterbildung und der geistig-spirituellen Betreuung. Gemeinsame religös-weltanschauliche, kulturelle und politische Orientierungen verbanden sich hier zum Teil mit Gemeinsamkeiten in der ökonomischen Lage und der Schichtzugehörigkeit, ohne dass allerdings die Trennlinien zwischen den Milieus mit anderen sozialen Grenzen vollständig zusammenfielen. Eher war das Kaiserreich durch eine Situation vielfacher sozialer Spaltung gekennzeichnet, die sich auch im staatlichen Schulwesen widerspiegelte, das nicht nur unterschiedliche Schulen für die Angehörigen der unterschiedlichen Konfessionen, sondern auch weitgehend getrennte Bildungswege für die Angehörigen unterschiedlicher Stände und Klassen bereit hielt.⁴

Vor dem Hintergrund dieser gesellschaftlichen Situation sind – mit der Frühgeschichte der Weimarer Republik selbst – auch die Bestimmungen der Weimarer Verfassung zu Bildung und Schule zu betrachten.⁵ Verantwortlich für ihr Zustandekommen und ihre Gestalt waren in erster Linie die bildungspolitischen Experten der drei Regierungsfraktionen der nach den Wahlen vom Januar 1919 gebildeten ‚Weimarer Koalition‘ aus Sozialdemokratischer Partei, linksliberaler Deutscher Demokratischer Partei und katholischem Zentrum. Vor allem die Vertreter der beiden erstgenannten Parteien betrachteten die Integration der verschiedenen Volksteile als eine durch Krieg und Revolution nur noch dringender gewordene Aufgabe, so groß auch die Unterschiede zwischen ihnen in den gesellschaftspolitischen Konzepten sein mochten. Und als Menschen, die dem Bildungswesen überwiegend nicht nur politisch, sondern auch beruflich verbunden waren, neigten sie – wie viele Pädagogen – dazu, in der Bildung den Zentralschlüssel zur Lösung der sozialen Fragen zu sehen. Als Basis für die erstrebte Volkseinheit sollten daher die im Bildungswesen und speziell in der Schule bestehenden Schranken abgebaut werden. Von diesem Bemühen zeugen vor allem die Artikel 145 und 146, 1 der Weimarer Verfassung:

„Artikel 145

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr. [...]

Artikel 146

Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.“⁶

Auf den Punkt gebracht, lautet das hier verkündete Programm: Eine Schule für alle, gleich welcher Konfession und welcher sozialen Herkunft. So radikal wollten es die Verfassungsgeber, wie die weitere Lektüre der Schularikel zeigt, dann aber doch nicht gemeint haben. Was

³ Vgl. Lepsius, R.M., Parteiensystem und Sozialstruktur, Zum Problem der Demokratisierung der deutschen Gesellschaft, in: Ritter, G.A. (Hrsg.), Deutsche Parteien vor 1918, Köln 1973, S. 56–80.

⁴ Siehe dazu ausführlicher am Ende dieses Abschnitts.

⁵ Zu Entstehung und Bedeutung dieser Bestimmungen vgl. Becker, H./Kluchert, G., Die Bildung der Nation. Schule, Gesellschaft und Politik vom Kaiserreich zur Weimarer Republik, Stuttgart 1993, S. 159 ff.; Richter, L., Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, Düsseldorf 1996.

⁶ Landé, W., Die Schule in der Reichsverfassung. Ein Kommentar, Berlin 1929, S. 15.

zunächst die *religiös-weltanschauliche* Einheit der Schule angeht, wird diese schon in Abs. 2 des Artikels 146 gleich wieder eingeschränkt. Dort heißt es:

„Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.“⁷

Diese Sätze bilden Resultat und Kern des sog. „Weimarer Schulkompromisses“.⁸ Im Prinzip, so die Konstruktion, sollen die Schulen nicht nach Konfessionen getrennt, sollen sie vielmehr „Gemeinschaftsschulen“ sein, wie der zeitgenössische Terminus lautet, wobei hier an Schulen mit einem *allgemein christlichen* Charakter gedacht ist. Zugleich soll aber auch die Möglichkeit bestehen, nach Bekenntnissen und Weltanschauungen getrennte Schulen einzurichten, und zwar dort, wo Erziehungsberechtigte einen entsprechenden Antrag stellen. Das heißt, wo die Eltern dies wollen: evangelische Schulen für evangelische Kinder, katholische Schulen für katholische Kinder und weltliche Schulen für sog. „Dissidentenkinder“ – was konkret bedeutete: für Kinder aus proletarisch-sozialistischem Elternhaus.⁹ Jedem Milieu also seine eigene Schule.

Für diese Regelung haben sich vor allem die Vertreter der Zentrumspartei stark gemacht, unterstützt durch ihre Vorfeldorganisationen und durch die katholische Kirche. Für sie traten aber auch die rechtskonservative Deutschnationale Volkspartei und die Evangelischen Kirchen ein, und nachdem man ihnen die Schule „ihrer Weltanschauung“ zugestanden hatte, waren schließlich auch die Sozialdemokraten für diese Lösung zu gewinnen. Religion und Weltanschauung waren für alle Milieus als Integrationsmedium von zentraler Bedeutung, und auf ihre Verbreitung in der Schule zu verzichten, dazu waren sie alle letztlich nicht bereit. Dies gilt speziell für das katholische Zentrum mit seiner sozial sehr heterogenen Klientel.¹⁰ Welcher Stellenwert dieser Frage zukam, zeigt sich daran, dass sie das vorherrschende und bei weitem umstrittenste schulpolitische Thema der Weimarer Zeit bildete. An der Regelung dieser Materie wäre in der Geburtsstunde der Republik um ein Haar das ganze Verfassungswerk gescheitert, und der Versuch, das zur Ausführung der Verfassungsbestimmungen notwendige Reichsschulgesetz zu stande zu bringen, hat in der Folge zu heftigsten öffentlichen Auseinandersetzungen und zum Sturz zweier Reichsregierungen geführt.¹¹ Da das Ausführungsgesetz am Ende nicht zustande kam, blieb der Status quo ante auf Grund der in die Verfassung eingebauten Sperrklausel weitgehend unverändert, die deutschen Volksschulen somit überwiegend konfessionell getrennt. Eine Lösung im Sinne der Weimarer Verfassung hat die Frage – nach neuerlichen Kämpfen in den beiden ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik – bekanntlich erst in den 1970er Jahren gefunden.¹² Die Geschichte unserer eigenen religiös-weltanschaulich bestimmten Parallelgesellschaft

⁷ Ebd.

⁸ Vgl. dazu auch den ausführlichen Kommentar von Landé ebd., S. 96–141.

⁹ Die „Weltlichkeit“ der Schule war ursprünglich eine Forderung aus dem sozialdemokratischen Schulprogramm, die sich auf die Gestaltung des gesamten Schulwesens bezog. Erst als sich diese Forderung in den Weimarer Verfassungsverhandlungen als undurchsetzbar erwies, rückte die „weltliche Schule“ als ein Schultyp neben die konfessionelle und die Gemeinschaftsschule. Damit aber wurde sie zwangsläufig zur Schule der sozialdemokratischen Klientel oder, wie es im Verfassungstext an dieser Stelle nicht zufällig heißt: zur Schule „ihrer Weltanschauung“; vgl. dazu auch ebd., S. 121–124.

¹⁰ Vgl. dazu vor allem Grünthal, G., Reichsschulgesetz und Zentrumspartei in der Weimarer Republik, Düsseldorf 1968.

¹¹ Vgl. dazu aus der Sicht eines an führender Stelle Beteiligten Schulz, H., Der Leidensweg des Reichsschulgesetzes, Berlin 1926.

¹² Vgl. Friedeburg, L. v., Bildungsreform in Deutschland. Geschichte und gesellschaftlicher Widerspruch, Frankfurt/M. 1992, S. 282–302, 355–361.

ten reicht also recht nahe an die Gegenwart heran, und die Vehemenz der Auseinandersetzungen, die auch heute noch hin und wieder um die Frage des Religionsunterrichts oder das Anbringen von Kruzifixen in Klassenzimmern entbrennen, vermittelt einen – wenngleich schwachen – Eindruck von den in ihnen freigesetzten Emotionen und Aggressionen.

Bleibt somit die *religiös-weltanschauliche Einheit* der Schule schon in der Weimarer Reichsverfassung unerreicht, scheint es um den *sozialen Aspekt* ihres Einheitsprogramms besser bestellt. Zwei Bestimmungen der Verfassung sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung: zum einen die Festlegung einer ‚allgemeinen Schulpflicht‘, deren Erfüllung grundsätzlich die achtjährige Volksschule und die anschließende Fortbildungsschule bis zum 18. Lebensjahr dienen sollen; zum anderen die Festlegung einer ‚für alle gemeinsamen Grundschule‘, auf der auch das mittlere und höhere Schulwesen aufzubauen hat. Um die Bedeutung beider Bestimmungen zu verstehen, muss man sich noch einmal den Stand des deutschen Schulwesens im Jahre 1919 vergegenwärtigen.

Was zunächst die Frage der Schulpflicht angeht, so wurden rechtliche Vorschriften bezüglich der Unterweisung und des Schulbesuchs der Kinder in Preußen und in den anderen deutschen Staaten schon im 18. Jahrhundert erlassen.¹³ Daher ist in der Literatur auch immer wieder zu lesen, seit dieser Zeit gebe es in Deutschland die Schulpflicht. Festgelegt wurde in den betreffenden Erlassen und Gesetzen jedoch keineswegs eine Pflicht zum Schulbesuch. Eine solche gab es nur für diejenigen, die nicht in der Lage waren, anderweitig für die Vermittlung der als notwendig erachteten Kenntnisse an ihren Nachwuchs zu sorgen. „Jeder Einwohner,“ so heißt es beispielsweise im *Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794*, „welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem Fünften Jahre zur Schule zu schicken.“¹⁴ Wohl änderten sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts die Vorgaben hinsichtlich des Einschulungsalters, und wohl findet man auch Unterschiede hinsichtlich der vorgeschriebenen Dauer – Bayern begnügte sich beispielsweise mit sieben Jahren; einheitlich aber galt bis zur Weimarer Verfassung: Schulpflicht war, streng genommen, nur Unterrichtspflicht, und dieser konnte auf unterschiedlichem Wege Genüge getan werden: durch den Besuch öffentlicher Schulen, den Besuch privater Schulen, aber auch durch häuslichen Privatunterricht.

Dem gegenüber trifft die Weimarer Verfassung nun die Festlegung, der Erfüllung der Schulpflicht diene grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr. Mit dem Attribut „grundsätzlich“ zeigt der Verfassungsgeber an, dass dieser Weg nun die Regel sein soll, andere Wege werden dadurch jedoch nicht ausgeschlossen: So können neben der Volksschule auch die mittleren und höheren Schulen und neben den öffentlichen Schulen auch private zur Erfüllung der Schulpflicht genutzt werden.¹⁵ Für einen bestimmten Bereich aber wird diese Schulpflicht deutlich enger gefasst: für die ‚Grundschule‘. Worum es sich bei dieser Grundschule handelt, wird in den Beratungen der Nationalversammlung nicht genau gesagt, der Begriff ist auch in der bildungspolitischen und pädagogischen Diskussion der Zeit noch relativ neu und nicht sehr scharf

¹³ Vgl. dazu im Überblick Mors, A., Die Entwicklung der Schulpflicht in Deutschland, Diss. jur. Tübingen 1986, S. 144 ff.; zu den Regelungen in Preußen auch Müller, D.K., Sozialstruktur und Schulsystem. Aspekte zum Strukturwandel des Schulwesens im 19. Jahrhundert, Göttingen 1977, S. 179–182, und Jung, J., in diesem Heft, S. 292.

¹⁴ Michael, B./Schepp, H.-H. (Hrsg.), Die Schule in Staat und Gesellschaft. Dokumente zur deutschen Schulgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, Göttingen/Zürich 1993, S. 72.

¹⁵ Vgl. Landé, Die Schule, S. 161 f.

umrissen.¹⁶ Klar aber ist immerhin, dass es um den einheitlichen Unterbau des Schulsystems geht, wobei offen gelassen wird, ob dieser Unterbau den gesamten achtjährigen Kursus der Volksschule umfassen soll oder nur einen Teil davon.

Die Kennzeichnung der Grundschule in der Weimarer Verfassung als ‚für alle gemeinsam‘ verweist auf einen – gegenüber den Bereichen jenseits der Grundschule – höheren Grad der Verpflichtung zu ihrem Besuch. Verständlich wird diese Regelung wiederum vor dem Hintergrund der bestehenden Schulorganisation. Das Schulwesen des Kaiserreichs besteht, grob gesagt, aus zwei weitgehend voneinander getrennten Bereichen, dem niederen und dem höheren Schulwesen.¹⁷ Beide sind zwar nicht völlig parallel angelegt, denn die höheren Schulen nehmen ihre Schüler auch erst in höherem Alter, etwa ab 10 Jahren, auf. Die Vorbereitung auf ihren Besuch erfolgt jedoch überwiegend nicht in den unteren Klassen der Volksschule, sondern auf öffentlichen oder privaten Vorschulen, die in ihrem Lehrplan ganz auf die weiterführenden Schulen ausgerichtet sind.¹⁸ Bei diesen Vorschulen handelt es sich zumeist nicht um eigenständige Einrichtungen, sondern um den höheren Schulen angegliederte Vorklassen, wie diese selbst sind sie schulgeldpflichtig und schon dadurch sozial selektiv. Zwar können auch Besucher der Volksschule nach Absolvierung der 4. oder 5. Klasse auf eine höhere Schule wechseln, doch müssen sie sich dazu, anders als die Vorschüler, einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Außerdem ist die Dauer der Vorschule auf drei Jahre begrenzt, so dass ihre Besucher den gesamten Kursus bis zum Abitur in zwölf Jahren absolvieren können.

Dieses System der sehr weit gehenden Separierung der Schülerschaft ist allerdings, das gilt es zu berücksichtigen, nicht im gesamten Deutschen Reich verbreitet. Es ist konzentriert auf Gebiete nördlich des Mains mit überwiegend evangelischer Bevölkerung – in Bayern etwa ist es ebenso unbekannt wie im preußischen Westfalen¹⁹ – und es ist stärker ausgeprägt im höheren Mädchengeschulwesen, wo die Vorklassen auch vom amtlichen Lehrplan her als integraler Bestandteil der höheren Schule gelten. Angesichts dieser Differenzen ist es nicht ganz einfach, ein stimmiges Bild von der quantitativen Bedeutung der Vorschulen zu gewinnen. Bei Durchschnittszahlen etwa für ganz Preußen sind in jedem Fall beträchtliche regionale Unterschiede in Rechnung zu stellen. Wenn also nach einer Zusammenstellung von *Peter Lundgreen* im Jahr 1921 42 % der männlichen Sextaner ihre Vorbildung auf einer Vorschule erhalten haben,²⁰ so ist angesichts bevölkerungsreicher und weitgehend vorschulfreier Provinzen im Westen davon auszugehen, dass dieser Prozentsatz in anderen Regionen – in Berlin etwa – weit höher lag.²¹ 47 % der preußischen Sextaner kommen 1921 von der Volksschule, 7 % von der Mittelschule, 5 % haben ihre Vorbildung anderweitig erhalten. Bei den Besucherinnen der untersten Klasse des Lyzeums entstammen im gleichen Jahr sogar 67 % der Vorschule, nur 25 % der Volksschule, 4 % der Mittelschule und 3 % weisen eine andersartige Vorbildung auf.²² Zu erkennen ist an diesen Zahlen bei aller notwendigen Differenzierung doch so viel, dass die Vorschulen selbst in

¹⁶ Zur Grundschule in Weimarer Nationalversammlung und Reichsverfassung vgl. ebd., S. 79–83; *Nave, K.-H.*, Die allgemeine deutsche Grundschule. Ideengeschichtliche Grundlegung und Verwirklichung in der Weimarer Republik, Frankfurt/M. 1980, S. 59–68.

¹⁷ Vgl. dazu im Überblick *Becker/Kluchert* (Anm. 5), S. 1–28.

¹⁸ Zu den Vorschulen und ihrer zahlenmäßigen Entwicklung vgl. *Müller, D.K./Zymek, B.*, Sozialgeschichte und Statistik des Schulsystems in den Staaten des Deutschen Reiches 1800–1945 (Datenhandbuch zur deutschen Bildungsgeschichte, Bd. II.1.), Göttingen 1987, S. 287, 294–299.

¹⁹ Vgl. ebd., S. 290, 299.

²⁰ Vgl. *Lundgreen, P.*, Sozialgeschichte der deutschen Schule im Überblick. Teil II: 1918–1980, Göttingen 1981, S. 105.

²¹ Während in Berlin-Brandenburg im Jahr 1900 zwei Drittel und in Ostpreußen sogar über 70 % aller höheren Jüngenschulen über eine Vorschule verfügten, waren es in der Provinz Hannover nur knapp 35 % und in der Rheinprovinz etwa ein Viertel; vgl. *Müller/Zymek* (Anm. 18), S. 299.

²² Vgl. *Lundgreen* (Anm. 20), S. 82.

der Zeit nach dem politischen Systemwechsel, als manche Kommunen schon selbständig zur Abwicklung dieser Einrichtungen geschritten sind, noch eine dominierende Rolle bei der Vorbereitung der Kinder auf den Übertritt in die höhere Schule einnehmen.²³

Einer solchen Trennung des Schulwesens bis in die untersten Klassen hinein soll nun durch die reicheinheitliche Einführung einer ‚für alle gemeinsamen Grundschule‘ vorgebaut werden. Der Besuch dieser Einrichtung, deren Umfang, wie erwähnt, in der Weimarer Verfassung noch offen gelassen wird, soll für alle verbindlich sein. Das bedingt notwendigerweise die Abschaffung der Vorschulen als konkurrierender Einrichtungen. In Artikel 147 der Verfassung wird genau dies zumindest bezüglich der privaten Vorschulen auch bereits definitiv angeordnet: „Private Vorschulen sind aufzuheben“²⁴, so heißt es in seinem dritten Absatz lapidar.

2 Das Reichsgrundschulgesetz vom April 1920

In der Weimarer Verfassung wurden „erstmalig zusammenhängende reichsgesetzliche Normen auf dem Schulgebiet aufgestellt“²⁵. Viele Fragen ließ die Verfassung allerdings noch offen. Wie zum Beispiel die von ihr geforderte ‚organische‘ Ausgestaltung des Schulwesens konkret aussehen sollte, war der weiteren Gesetzgebung von Reich und Ländern überlassen. Eine erste Klärung erhoffte man sich von einer großen Sachverständigenkonferenz, deren Zusammentritt für die Zeit unmittelbar nach Verabschiedung der Verfassung vorgesehen war.²⁶ Es zeigte sich jedoch bald, daß diese Konferenz intensiverer Vorbereitung bedurfte, so dass der vorgesehene Termin nicht einzuhalten war. Andererseits drängten aber einige Länder, die mit der Reform ihres Schulwesens bereits begonnen hatten oder beginnen wollten, auf den Erlass reichseinheitlicher Richtlinien. Auch das Reich selbst hatte ein Interesse daran, dass einzelne Länder nicht vor Verabschiedung der entsprechenden Rahmengesetze eigene Wege beschritten. So kamen Vertreter des Reiches, der Länder und der Gemeindeverbände auf einer Tagung Ende Oktober 1919 überein, einige besonders drängende Probleme in einem sogenannten ‚kleinen Reichsschulgesetz‘ vorab zu regeln.²⁷ Zu diesen drängenden Problemen rechnete man auch die Einführung der Grundschule und den Abbau der Vorschulen.

Die Vorarbeiten wurden in der Folge zügig vorangetrieben. So brachte die Reichsregierung schon im März 1920 einen entsprechenden Gesetzentwurf in der Weimarer Nationalversammlung ein.²⁸ Dabei wies sie in der Begründung noch einmal nachdrücklich darauf hin, dass das Gesetz lediglich als *Provisorium* gedacht war, das in Kürze durch eine umfassende Regelung der gesamten durch die Schulartikel der Verfassung gegebenen Materie abgelöst werden sollte. Dieser Zielsetzung entsprechend, konzentrierte sich der Gesetzentwurf auf wenige Punkte. Er legte zunächst die Dauer der Grundschule auf vier Jahre fest, wobei die Begründung wiederum hervorhob, dass damit nur eine untere Grenze gezogen, eine weitere Ausdehnung aber nicht ausgeschlossen werden sollte. Er bestimmte ferner, dass die Grundschule keine selbständige

²³ Ähnliches gilt im Übrigen für die Mittelschulen. 1911 werden bei den öffentlichen Mittelschulen 86 % der Schüler und bei den privaten 75 % in die erste Vorklasse aufgenommen, nur 12 bzw. 21 % stoßen im 4. oder 5. Schuljahr und d.h. nach vorherigem Besuch der Volksschule hinzu. 1921 zeigt sich hier allerdings schon ein deutlicher Wandel vor allem in den öffentlichen Mittelschulen, wo die Mehrzahl nun den Eintritt im 4. und 5. Schuljahr vollzieht (vgl. ebd., S. 65).

²⁴ Landé (Anm. 6), S. 16; zur Realisierung dieser Vorschrift siehe den folgenden Abschnitt.

²⁵ Ebd., S. 54.

²⁶ Vgl. dazu und zum Folgenden Becker/Kluchert (Anm. 5), S. 190 f.

²⁷ Vgl. Führ, C., Zur Schulpolitik der Weimarer Republik. Die Zusammenarbeit von Reich und Ländern im Reichsschulausschuss (1919–1923) und im Ausschuss für das Unterrichtswesen (1924–1933), Weinheim u.a. 1970, S. 41 f.

²⁸ Vgl. dazu sowie zu Beratung und Verabschiedung des Grundschulgesetzes in der Weimarer Nationalversammlung Becker/Kluchert (Anm. 5), S. 191–195 (dort auch die Quellenangaben); ferner Nave (Anm. 16), S. 69–98.

Schulart, sondern Teil der Volksschule sei, was die Weimarer Verfassung nur indirekt zum Ausdruck gebracht hatte. Des weiteren wurde der Modus für die Beseitigung der öffentlichen und privaten Vorschulen und Vorschulklassen festgelegt. Neben der sofortigen Aufhebung sollte dabei auch ein sukzessiver Abbau zulässig sein, der im Falle der öffentlichen Vorschulen spätestens zu Beginn des Schuljahrs 1924/25 abgeschlossen sein musste. Bei privaten Vorschulen konnte er noch bis zum Beginn des Schuljahrs 1929/30 aufgeschoben werden. Schließlich wurde die Bestimmung getroffen, dass Privatunterricht als Ersatz für den Grundschulbesuch nurmehr ‚ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen‘ zuzulassen sei.

Der Grundschulgesetzentwurf bestätigte so die bereits im einschlägigen Artikel der Verfassung erkennbare Absicht, eine allgemeine *Grundschulpflicht* im Sinne des Zwangs zum Besuch der öffentlichen Grundschule zu etablieren. Dem gemäß waren seine Bestimmungen ganz darauf ausgerichtet, alle Wege zu versperren, auf denen der Besuch der ‚für alle gemeinsamen‘ Grundschule umgangen werden konnte. Genau dies rief nun aber in bürgerlichen Kreisen energetischen Widerspruch hervor, als dessen Vertreter im Parlament vor allem die Deutschnationalen auftraten. War schon die Abschaffung der öffentlichen Vorschulen nicht mehr abzuwenden, so sollte nach ihrem Willen zumindest die Möglichkeit erhalten bleiben, die Kinder in den ersten Schuljahren in privaten Einrichtungen unterrichten zu lassen. Wie stark das Bedürfnis danach war, zeigte die Tatsache, dass in Preußen schon 1919 vielerorts die Neugründung privater Vorschulen betrieben wurde, so dass sich das Kultusministerium schließlich zum Einschreiten genötigt sah. Auch diese Einrichtungen waren allerdings, nachdem die Verfassung ausdrücklich ihre Aufhebung vorschrieb, langfristig nicht zu retten. Immerhin gewährte der Gesetzentwurf den privaten Vorschulen aber eine großzügig bemessene Frist bis zur endgültigen Auflösung. Darüber hinaus wurde auf Druck des Zentrums, das um den Bestand der katholischen höheren Privatschulen fürchtete, auch noch die Klausel eingefügt, dass Lehrkräften und Unterhaltungs trägern aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren sei, falls sich aus der Auflösung für sie ‚erhebliche wirtschaftliche Härten‘ ergäben – eine höchst folgenreiche Klausel, an der die Abschaffung der privaten Vorschulen, was die Weimarer Zeit angeht, schließlich ganz scheitern sollte.²⁹

Diese Wendung der Dinge war zum Zeitpunkt der Parlamentsberatungen allerdings noch nicht vorauszusehen. Um so mehr waren die Vertreter der Rechtsparteien bestrebt, wenigstens den Privatunterricht und die sogenannten ‚Familenschulen‘ als Wege zur Umgehung der allgemeinen *Grundschulpflicht* offen zu halten. Dass der Gesetzentwurf beides nur noch ‚ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen‘ zulassen wollte, wurde von ihnen als völlig unzumutbar empfunden. Um diese Bestimmung entbrannte daher auch der heftigste Streit. So bezeichnete ein deutschnationaler Abgeordneter die auf solchem Fundament errichtete Grundschule voller Empörung als ein ‚Kinderzwangszuchthaus‘. Das fast vollständige Verbot des Privatunterrichts, das hier ausgesprochen werde, stehe in eklatantem Widerspruch zu dem von der Verfassung garantierten Erziehungsrecht der Eltern. Dem Staat könne nicht das Recht zugesprochen werden, zu entscheiden, in welche Schulen die Eltern ihre Kinder schicken sollten. Werde auf diese Weise in die Freiheit der Menschen eingegriffen, so warnte ein anderer deutschnationaler Redner, werde dies einen Gegendruck herbeiführen, von dessen Schärfe sich das Parlament offensichtlich noch keine rechten Vorstellungen mache.

Die Redner der Regierungsparteien vertraten demgegenüber die Ansicht, dass das Recht der Allgemeinheit – wie in der Verfassung festgelegt – über dem Elternrecht stehe und dass der Staat daher durchaus das Recht besitze, aus sozialen Gründen für die Dauer der ersten Schuljahre

²⁹ Siehe folgenden Abschnitt.

das Unterrichtsmonopol für sich in Anspruch zu nehmen. Die Freiheit, in die auf diese Weise eingegriffen werde, so erklärte einer ihrer Sprecher, sei am Ende nur das Privileg wohlhabender Eltern, ihre Kinder dem gemeinsamen Unterricht aus Standesrücksichten zu entziehen. Selbst der Sprecher des katholischen Zentrums, in dessen Reihen es starke Bedenken gegen jedes staatliche Schulmonopol gab, ging hinsichtlich des sozialen Aspekts der geplanten Regelung mit den Vertretern der anderen Regierungsparteien einig. Wenn es da Eltern gebe, so meinte er, die ihre Kinder wegen angeblich schlechter hygienischer und sittlicher Verhältnisse nicht in die öffentliche Schule schicken wollten, so müsse man denen deutlich machen, dass ihre Bedenken für die Kinder aus allen Schichten gälten und dass sie sich dafür einsetzen sollten, dass die Schulverhältnisse insgesamt besser würden.

Angesichts dieser grundlegenden Übereinstimmung zwischen den Regierungsparteien blieben die Bemühungen der bürgerlichen Rechten um eine deutliche Abschwächung des Grundschulzwangs erfolglos. Nur in einem Punkt kamen die Regierungsparteien der Opposition immerhin ein kleines Stück entgegen, indem sie den Privatunterricht ‚in besonderen Fällen‘ statt, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, nur ‚in besonders dringenden Fällen‘ zulassen wollten. Weiter zurück zu weichen aber waren sie trotz aller guten Worte und mehr oder weniger versteckten Drohungen von Seiten der Rechten nicht bereit.

Das „*Gesetz betreffend die Grundschule und Abbau der Vorschulen*“, am 28. April 1920 verabschiedet und zunächst als Übergangslösung gedacht, blieb schließlich das einzige Reichsschulgesetz, das in der Weimarer Zeit verabschiedet wurde. Dass es überhaupt zustande kam und nicht das Schicksal anderer Schulgesetze teilte, war einer Reihe von günstigen Umständen zu verdanken. Eine wichtige Rolle spielte zunächst, dass es gelang, den Gesetzentwurf noch vor die Nationalversammlung zu bringen, in der mit den Abgeordneten der Weimarer Koalitionsparteien die Anhänger der allgemeinen Grundschule eine klare Mehrheit besaßen. Schon wenige Wochen später, nach den Reichstagswahlen vom Juni 1920, die den Rechtsparteien starke Gewinne bescherten und zur Bildung einer bürgerlichen Minderheitsregierung führten, wäre das Gesetz in der vorliegenden Form zweifellos nicht verabschiedet worden. Von Vorteil war ferner, daß das Problem der konfessionellen Gliederung beim Grundschulgesetz nur eine untergeordnete Rolle spielte. So konnte allen Bedenken seitens des Zentrums von vornherein durch die Einfügung eines Passus vorgebaut werden, dem gemäß die Vorschriften der Verfassung über die religiös-weltanschauliche Gliederung des Volksschulwesens auch für die Grundschule gültig sein sollten. Von ebenso großer Bedeutung war schließlich, dass die mit der gesetzlichen Regelung verbundenen finanziellen Fragen zunächst ausgeklammert wurden. Anlässlich der Beratung des Gesetzentwurfs im Reichsrat hatten die Länder gefordert, dass das Reich Mittel für die Durchführung des Gesetzes zur Verfügung stellen müsse. Der Reichsinnenminister hatte daraufhin eine grundsätzliche Regelung der Kostenfrage noch für das laufende Jahr zugesichert. Auf Grund dieses Versprechens hatte der Reichsrat dem Gesetzentwurf zugestimmt. Als die Zusage jedoch uneingelöst blieb, erklärte der preußische Ministerpräsident Braun in einem Schreiben an den Reichskanzler kategorisch, dass sich Preußen nicht in der Lage sehe, das Grundschulgesetz durchzuführen. Daraufhin begannen neue Verhandlungen, die zu der Zusage der Reichsregierung führten, zwei Drittel der entstehenden Kosten übernehmen zu wollen. Erst jetzt, ein Jahr nach Verabschiedung des Gesetzes, wurden vom Reich und von Preußen die notwendigen Durchführungsbestimmungen erlassen. Die Auseinandersetzung um die Finanzierung war damit jedoch noch lange nicht abgeschlossen. Sie endete erst weitere drei Jahre später mit einem bemerkenswerten, an Vorgänge der jüngsten Zeit erinnernden Kompromiss: Die Länder erhielten vom Reich einen Zuschuss für Aufgaben des Polizeischutzes und verzichteten dafür auf eine Beteiligung des Reichs an den aus der Durchführung des Grundschulgesetzes entstehenden Kosten.

3 Das ‚Kleine Grundschulgesetz‘ vom April 1925 und die weitere Entwicklung

Es wäre jedoch naiv und widersprüche aller Erfahrung mit Bildungsreformen, würde man annehmen, dass damit die Auseinandersetzungen um die Einrichtung einer ‚für alle gemeinsamen‘ Grundschule bereits abgeschlossen gewesen wären. Die Klientel der Vorschulen und ihre politischen Vertreter waren, wie sich rasch herausstellte, keineswegs bereit, ihren Frieden mit der neuen Einrichtung der Grundschule zu machen. Vielmehr suchten sie weiterhin nach Möglichkeiten, den Grundschulzwang politisch auszuhebeln oder individuell zu umgehen.³⁰ Drei Wege wurden dabei beschritten:

3.1 Anstoß nahmen die bisherigen Nutzer der Vorschulen vor allem an der Tatsache, dass sich der Weg bis zur Hochschulreife für ihre Kinder mit Einführung der Grundschule um ein Jahr verlängert hatte. Ihr Ziel war deshalb, wenn nun schon der Besuch der Grundschule verpflichtend gemacht war, diesen zu verkürzen.³¹ So sollte die Möglichkeit geschaffen werden, begabte Kinder nach zweijährigem Grundschulbesuch in speziellen Klassen zusammen zu fassen, um sie in einem weiteren Jahr auf den Übertritt in die höhere Schule vorzubereiten. Mit dem für die bürgerlichen Parteien erfreulichen Ausgang der Reichstagswahlen vom Mai 1924 und erst recht mit der Regierungsbildung vom Januar 1925, mit der das für den Schulbereich zuständige Innenministerium an einen Deutschnationalen fiel, ergab sich die Gelegenheit zu einer entsprechenden Revision des Grundschulgesetzes.³² Zwar gelang es nicht, die Vorschulen durch Begabtenklassen innerhalb der Grundschule wieder aufleben zu lassen, doch wurde immerhin individuell der Weg für einen Übertritt in die höhere Schule nach drei Jahren und somit für eine Verkürzung der Grundschulzeit eröffnet. Das sog. ‚Kleine Grundschulgesetz‘, das im April 1925 – noch rechtzeitig zum neuen Schuljahr – in Kraft trat, beschränkte sich inhaltlich auf einen einzigen Paragraphen. Dieser lautete:

„Der Lehrgang der Grundschule umfasst vier Jahrestassen (Stufen).

Im Einzelfall können besonders leistungsfähige Schulkinder nach Anhören des Grundschullehrers unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde schon nach dreijähriger Grundschulpflicht zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule zugelassen werden.“³³

Die von den Ländern zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen fielen recht unterschiedlich aus.³⁴ Preußen suchte durch strenge Auslegung eine massenhafte Abwanderung aus den Grundschulen nach drei Jahren zu verhindern und wollte zunächst all jene grundsätzlich von dieser Möglichkeit ausschließen, die auf Grund eines ärztlichen Attests vom Grundschulzwang entbunden waren – ein Unterfangen, das sich allerdings als rechtlich nicht haltbar erwies. Dennoch blieb Preußen bis zum Ende der Weimarer Republik bei einer restriktiven Auslegung, während andere Länder hier deutlich großzügiger verfahren.

3.2 Eine Möglichkeit, den Grundschulbesuch überhaupt zu umgehen, bildete die Nutzung einer privaten Vorschule, deren Auflösung im Falle wirtschaftlicher Härten für die Betreiber und

³⁰ Vgl. zum Folgenden Nave (Anm. 16), S. 128 ff.

³¹ Die Sozialdemokraten und die Linksliberalen traten dem gegenüber für eine Verkürzung des Kursus der höheren Schulen auf acht Jahre ein, um auf diese Weise die Gesamtdauer des Schulbesuchs bis zum Abitur – nunmehr einheitlich – auf zwölf Jahre zu begrenzen. Die höheren Schulen und ihre Interessenvertreter wandten sich jedoch ebenso energisch wie letztlich erfolgreich gegen alle einschlägigen Bestrebungen; vgl. ebd., S. 135 f.

³² Zur Vorgeschichte des ‚Kleinen Grundschulgesetzes‘ und den einschlägigen Verhandlungen im Reichstag vgl. ebd., S. 142–149.

³³ Landé, W., Preußisches Schulrecht. Kommentar, Berlin 1933, S. 215.

³⁴ Vgl. Nave (Anm. 16), S. 149 f.

Lehrer nach den Bestimmungen des Grundschulgesetzes aufgeschoben werden konnte. Das preußische Volksbildungsministerium suchte zwar der sich daraufhin abzeichnenden Ausweitung des privaten Vorschulwesens entgegen zu wirken, doch zeigt die Herausgabe immer neuer einschlägiger Erlasse, dass seinen Bemühungen kein durchschlagender Erfolg beschieden war. Als schließlich im Februar 1927 durch ein Reichsgesetz die Aufhebung der privaten Vorschulen an die gesetzliche Regelung der Entschädigungsfrage gebunden wurde, kam dies einer Bestandsgarantie für die privaten Vorschulen gleich, denn eine solche Regelung war angesichts der prekären Lage der öffentlichen Haushalte in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. So überlebten die privaten Vorschulen die Weimarer Republik, und es ist nicht ohne Widersinn, dass es am Ende den Nationalsozialisten vorbehalten blieb, im Zuge ihrer auf die Beseitigung aller nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen ziellenden Politik für die Umsetzung der entsprechenden Bestimmung der Weimarer Verfassung zu sorgen.³⁵

3.3 Eine weitere Möglichkeit zur Umgehung der Grundschulpflicht bot der Privatunterricht, den das Grundschulgesetz – wenn auch nur ‚ausnahmsweise in besonderen Fällen‘ – zuließ.³⁶ Überwiegend wurden entsprechende Gesuche um Befreiung vom Grundschulbesuch mit gesundheitlicher Unzuträglichkeit desselben begründet. Die Behandlung solcher Gesuche war wiederum in den Ländern je nach bildungspolitischer Linie unterschiedlich. In Preußen, das sich auch hier durch eine restriktive Politik auszeichnete, wurden die Schulaufsichtbehörden schon früh zu gründlicher Überprüfung angehalten, und ab 1926 wurde die Erteilung der Genehmigung von amtsärztlicher Untersuchung und Bestätigung abhängig gemacht.

Betrachtet man diese vielfältigen Bemühungen, den Besuch der ‚für alle gemeinsamen Grundschule‘ zu vermeiden, stellt sich natürlich die Frage, wieweit ihre Durchsetzung in der Weimarer Zeit denn überhaupt gelungen ist. Bei den Angaben, die hierüber zu erhalten sind, handelt es sich zwar wiederum nur um Durchschnittswerte, diese erscheinen aber doch hinlänglich aussagekräftig. So haben im Jahr 1931 95 % der männlichen Sextaner in Preußen ihre Vorbildung auf einer Grundschule, lediglich 5 % noch auf andere Weise erhalten.³⁷ Von den Besucherinnen der untersten Klasse des Lyzeums kommen zu dieser Zeit 86 % von der Grundschule und 14 % aus anderen Einrichtungen.³⁸ Das heißt: Der Weg über die Grundschule hat sich für die Besucher der höheren Schulen – speziell für die männlichen – am Ende der Weimarer Zeit als der normale etabliert, ohne dass allerdings das Ziel der ‚für alle gemeinsamen‘ Grundschule schon als vollständig erreicht gelten könnte.

4 Fazit

Welche Erkenntnisse lassen sich nun am Ende dieser historischen Betrachtung hinsichtlich der eingangs formulierten Frage nach der sozial integrativen Wirkung der ‚für alle gemeinsamen‘ Grundschule gewinnen?

Bezüglich des religiös-weltanschaulichen Aspekts ist zunächst festzustellen, dass schon der Versuch, den Nachwuchs aus den verschiedenen Milieus in einer Schule zusammenzuführen, keine integrierende, sondern eine polarisierende Wirkung entfaltet hat. Er wird zum Auslöser heftiger politischer Auseinandersetzungen, wobei zur Durchsetzung religiös-weltanschaulich

³⁵ Vgl. den einschlägigen Erlass vom 4.4.1936, der solche Einrichtungen als unvereinbar „mit dem Gedanken der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft“ erklärte (Apel, H.-J./Klöckner, M. (Hrsg.), *Die Volksschule im NS-Staat*, Köln u.a. 2000, S. 89 f.).

³⁶ Vgl. Nave (Anm. 16), S. 141 f.

³⁷ Vgl. Lundgreen (Anm. 20), S. 105.

³⁸ Vgl. ebd., S. 82.

getrennter Beschulung von den Beteiligten wiederholt und nicht ohne Erfolg sogar zum Mittel des Schulstreiks gegriffen wird.³⁹ Das Bemühen, die real existierenden Trennungen zwischen den Milieus mit bildungspolitischen Mitteln zu überwinden, führt so im Gegenteil zu deren weiterer Verfestigung. Dies war im Übrigen schon zu Zeiten des Kulturkampfs im Bismarckreich so, der ja keineswegs in reaktionärem, sondern eher in nationalliberalem Geist geführt worden ist und dessen antiklerikale Maßnahmen von den Liberalen nach Kräften unterstützt wurden.⁴⁰ Möglicherweise ist diese Dialektik kennzeichnend für alle unter liberalen Vorzeichen geführten Kulturkämpfe.

Auch in sozialer Hinsicht wird die Einführung der ‚für alle gemeinsamen‘ Grundschule zum Auslöser von Segregationsbewegungen und Jahre währenden politischen Kämpfen. Immerhin gelingt hier aber doch die Etablierung einer neuen Einrichtung, deren Existenz am Ende der Weimarer Jahre kaum noch gefährdet erscheint. Ob sie allerdings die von ihren Befürwortern erhoffte Wirkung einer Überwindung sozialer Trennungen, eines Ausgleichs der Bildungschancen und einer Öffnung der weiterführenden Bildungswege für alle erzielt hat, erscheint mehr als fraglich. Zwar sind die Weimarer Jahre durch eine starke Bildungsexpansion geprägt, an der auch untere soziale Schichten Anteil haben.⁴¹ Die höheren Schulen, speziell die Real- und Oberrealschulen, öffnen sich in einem bis in die 1960er Jahre nicht mehr erreichten Maße auch für Kinder aus der Facharbeiterenschaft. Die Stellung der Bildungselite erscheint dadurch allerdings kaum ernsthaft gefährdet, auch wenn sich diese angesichts zunehmender Konkurrenz erschreckt und verunsichert zeigt und die Politik lautstark auffordert, der sogenannten ‚Überfüllung‘ der höheren Schulen, der Universitäten und der gelehrteten Berufe entgegen zu wirken.

All diese Erwägungen sprechen mit Sicherheit nicht gegen die Einführung der für alle gemeinsamen Grundschule in den Jahren 1919 und 1920. Sie galt – und gilt bis heute – zu Recht als adäquater Ausdruck des Übergangs zu einer demokratischen Ordnung, die sich – neben anderen – dem Prinzip der Gleichheit verpflichtet fühlte.⁴² Die Erwägungen sprechen jedoch gegen die überzogenen Einheitserwartungen, die mit dieser Bildungsreform verbunden waren, und gegen den Stil und den weltanschaulichen Bierernst, in denen die Auseinandersetzung mit ihren Gegnern geführt wurden. Beides mag angesichts der eingangs skizzierten gesellschaftlichen Situation im Kaiserreich, vor dem Hintergrund des verlorenen Kriegs und angesichts der bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen der frühen Weimarer Jahren verständlich sein, der Lösung des Problems religiös-weltanschaulicher und sozialer Segregation war es in jedem Falle unzuträglich. Die fundamentalistischen Züge, die selbst liberales Denken in diesen Auseinandersetzungen annahm, die Unduldsamkeit und die Unfähigkeit zum Kompromiss, der Mangel an Gelassenheit – dies alles gilt als für die Weimarer Zeit typisch und als aus dieser Zeit erklärbar. Anhaltspunkte für die Lösung gegenwärtiger Probleme werden sich daraus aber bestenfalls im Umkehrschluss gewinnen lassen: in Gestalt der Aufforderung, eine Institution wie die Grundschule nicht mit sozialen Einheitswünschen zu überfrachten und kulturstämmischen Attitüden gegenüber Zurückhaltung zu wahren.

*Verf.: Privatdozent Dr. Gerhard Kluchert, Institut für Allgemeine Pädagogik und Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Universität Flensburg, Auf dem Campus 1, 24943 Flensburg,
E-Mail: gerhard-kluchert@uni-flensburg.de*

³⁹ Vgl. Wagner-Winterhager, L., Schule und Eltern in der Weimarer Republik, Weinheim/Basel 1979, S. 190 ff.

⁴⁰ Vgl. Lamberti, M., State, Society and the Elementary School in Imperial Germany, New York/Oxford 1989.

⁴¹ Vgl. dazu Lundgreen (Anm. 20), S. 134 f.; Nath, A., Bildungswachstum und soziale Differenzen. Gibt es Anlass zum Bildungspessimismus?, in: Schlömerkemper, J. (Hrsg.), Differenzen. Über die politische und pädagogische Bedeutung von Ungleichheiten im Bildungswesen, Weinheim 2000, S. 63–86.

⁴² Dass die Grundschule zugleich mit einem eigenständigen pädagogischen Profil ausgestattet und zum Vorreiter einer an ‚Kindgemäßheit‘ und ‚Volkstümlichkeit‘ orientierten Schulreform gemacht wurde, sei hier nur ergänzend noch angeführt; vgl. dazu Rodehüsler, F., Epochen der Grundschulgeschichte, Bochum 1987, S. 146–240.